

Maßnahme

Kundenbilanzkreis für Entnahmestellen des Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum)

Leistung

Stromlieferung und Betrieb eines Kundenbilanzkreises

Stromliefervertrag

zwischen:

Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum)

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Ismaninger Str. 22

81675 München

vertreten durch die kaufmännische Direktorin Frau Marie le Claire

- nachfolgend „**AG**“ genannt -

und

Bieter*

- nachstehend bezeichnet als **AN** -

- **AG** und **AN** nachfolgend gemeinsam die **Vertragsparteien** –

*** wird in gesamten Dokument final ergänzt**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1. Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlagen	5
2. Netznutzungsmanagement und Messung (Dienstleistung)	6
3. Bilanzkreismanagement (Dienstleistung).....	7
4. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten / Tagesprognose (Dienstleistung)	7
5. Beschaffungsportfolio	8
6. Differenzmengenausgleich (Lieferung)	8
7. Ausgleichsenergie (Lieferung)	9
8. Kauf und Verkauf Terminmarktprodukte (Lieferung).....	9
9. Beschaffung Ökostrom-Zertifikate (Lieferung)	11
10. Datenübergabe und sonstige Dienstleistungen (Dienstleistung)	11
11. Vergütung und Preise.....	11
12. Rechnungslegung, Zahlung, Verzug	14
13. Vertragslaufzeit, Versorgungszeitraum und Kündigung.....	15
14. Haftung des AN	15
15. Höhere Gewalt / Einschränkungen der Stromlieferung.....	16
16. Wirtschaftlichkeitsklausel	16
17. Sonstige Bestimmungen	16
18. Anlagen	17

Präambel

Der AG beabsichtigt die Stromversorgung für seine in **Anlage VSK 1** zu diesem Vertrag benannten Entnahmestellen (im Weiteren **MRI-Entnahmestellen**) des Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum) (AdöR) über einen beim AN für diese MRI-Entnahmestellen einzurichtenden und geführten Kundenbilanzkreis (im Weiteren **Kundenbilanzkreis**) zu realisieren.

Das TUM Klinikum wird derzeit über sieben MRI-Entnahmestellen mit Strom versorgt.

Bei den laufenden Nrn. 1-3 sowie 6-7 handelt es sich um RLM-, bei den übrigen laufenden Nrn. um SLP Entnahmestellen.

Die Stromversorgung des AG an den benannten MRI-Entnahmestellen soll für den Zeitraum vom 01.01.2028 bis zum 31.12.2030 über einen beim Bieter für diese MRI-Entnahmestellen einzurichtenden und geführten „Kundenbilanzkreis“ erfolgen. Der AG behält sich vor, während der Vertragslaufzeit zusätzlich weitere Entnahmestellen über den „Kundenbilanzkreis“ zu versorgen.

Der AN übernimmt das Management des Kundenbilanzkreises sowie die Beschaffung (Kauf und Verkauf) von (ausschließlich Ökostrom-) Strommengen zu Terminmarkt-, Spotmarkt- und Ausgleichsenergiepreisen in den Kundenbilanzkreis.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien, was folgt:

1. Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlagen

1.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind der Verkauf und Kauf von Strommengen in den sowie aus dem Kundenbilanzkreis der MRI-Entnahmestellen beim AN und das Management des Kundenbilanzkreises der MRI-Entnahmestellen durch den AN inklusive der Übernahme aller sich hieraus ergebenden Pflichten. Hierzu zählen folgende Liefer- und Dienstleistungen:

- die Einrichtung und das Management eines Kundenbilanzkreises der MRI-Entnahmestellen beim AN,
- die tagesgenaue Prognose der voraussichtlichen Verbrauchsstruktur,
- die Aufnahme der seitens des AG von dem AN und/ oder Dritten zur Bedarfsdeckung beschafften Strommengen in den Kundenbilanzkreis (= Beschaffungsportfolio),
- der Kauf und Verkauf von Terminmarktprodukten zu aktuellen Terminmarkt-Konditionen (= Beschaffungsportfolio)
- der Ausgleich von Abweichungen zwischen der Tagesprognose und dem Terminmarkt Beschaffungsportfolio (= Differenzmengen) am Spotmarkt
- der Ausgleich von Abweichungen zwischen dem IST-Verbrauch aller MRI-Entnahmestellen gemäß **Anlage VSK 1** und der Tagesprognose (= Ausgleichsenergie) zum regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzkreisausgleichsenergiepreis (sog. **reBAP**),
- die Lieferung von Strom aus dem beim AN eingerichteten Kundenbilanzkreis der MRI-Entnahmestellen an den AG,
- das Netznutzungsmanagement sowie,
- das Monitoring der Differenzmengen und der Ausgleichsenergie mit fortlaufender Verbesserung der Prognoseschärfe.

1.2. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- Die Bestimmungen dieses Vertrages
- MRI-Entnahmestellen (**Anlage VSK 1**)
- Das Angebot des AN samt Beschaffungskonzept (**Anlage VSK 2**)
- Die dem AN im Vergabeverfahren schriftlich erteilten Auskünfte und Mitteilungen (**Anlage VSK 3**)
- Die Vergabeunterlagen (**Anlage VSK 4**)
- Kontaktdatenblatt (**Anlage VSK 5**)
- Transaktionsbestätigung Terminmarktprodukte (**Anlage VSK 6**)
- Meldeformular Transfermenge (**Anlage VSK 7**)

1.2.2. Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsgrundlagen sind stets vorrangig die Bestimmungen dieses Vertrages. Bei Widersprüchen zwischen weiteren Vertragsgrundlagen gem. Ziff. 1.2.1. gelten diese in der Rangfolge der dortigen Reihenfolge.

1.2.3. Durch den AN übergebene oder sonst wie in Bezug genommene eigene Vertragsbedingungen werden ausdrücklich nicht Vertragsgrundlage. Ebenso werden alle zwischen den Parteien ausgetauschten Schriftstücke oder mündlichen Vereinbarungen, welche nicht in diesem Vertrag ausdrücklich als Vertragsgrundlage bezeichnet werden, nicht Bestandteil des Vertrages.

2. Netznutzungsmanagement und Messung (Dienstleistung)

2.1. Die Anschlussnutzung erfolgt über Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverträge, die der AG mit dem Netzbetreiber im eigenen Namen und für eigene Rechnung abgeschlossen hat.

2.2. Die Netznutzung erfolgt über die vom AN abgeschlossenen Netznutzungsverträge, die Entgelte für die vertragsgegenständliche Netznutzung werden vom AN ohne Aufschläge an den AG weiterberechnet.

2.3. Der AN übernimmt die Einrichtung und das Management der von der Bundesnetzagentur (im Weiteren: **BNetzA**) vorgeschriebenen Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (im Weiteren: **GPKE**) unter Wahrung der geltenden Fristen.

2.4. Der Verbrauch des AG wird durch bereits vorhandene, den gesetzlichen Anforderungen des Mess- und Eichrechts genügende Messeinrichtungen erfasst, die vom jeweiligen Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber ausgelesen werden.

2.5. Die Daten der Messeinrichtungen werden unmittelbar an den zuständigen Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber per Datenfernübertragung übertragen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm alle erforderlichen und vom Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber erfassten Verbrauchswerte zur Verfügung gestellt werden. Die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb an den vertragsgegenständlichen MRI-Entnahmestellen gemäß **Anlage VSK 1** werden vom AN ohne Aufschläge an den AG weiterberechnet.

2.6. Der AN kann im Falle fehlender oder unzureichender Messwerte auf der Grundlage der letzten Ablesung den Verbrauch schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

2.7. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet.

2.8. Der AG bevollmächtigt den AN zu allen hierfür erforderlichen Handlungen und Erklärungen und übergibt dem AN, soweit dies erforderlich ist, eine entsprechende schriftliche Vollmacht im Original.

3. Bilanzkreismanagement (Dienstleistung)

Der AN wird für die in **Anlage VSK 1** zu diesem Vertrag benannten MRI-Entnahmestellen für den AG einen Kundenbilanzkreis einrichten und führen.

Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet, weitere Entnahmestellen in den Kundenbilanzkreis aufzunehmen. Die Aufnahme weiterer Entnahmestellen samt Lieferbeginn und Rechnungsadresse ist in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag unter Fortschreibung der **Anlage VSK 1** zu regeln.

Der AN hat die nach Ziff. 4.4.2 erstellte Tagesprognose über den voraussichtlichen Strombedarf am Folgetag täglich bis 20:00 Uhr an den AG zu übermitteln.

4. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten / Tagesprognose (Dienstleistung)

4.1. Der AG stellt dem AN rechtzeitig vor Laufzeitbeginn die Lastgangdaten der MRI-Entnahmestellen (Lfr. Nrn. 1-3 sowie 6-7) für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Der AN erstellt auf dieser Grundlage langfristig eine tagesgenaue Prognose der voraussichtlichen Verbrauchsstruktur, welche als Grundlage für die Beschaffung der Terminmarktmengen dient.

4.2. Der AN erstellt täglich auf Basis historischer sowie aktueller Verbrauchsdaten eine Tagesprognose auf Basis von Viertelstundenwerten über den voraussichtlichen Strombedarf am Folgetag.

4.3. Im Falle erheblicher unvorhergesehener Bedarfsänderungen (insbesondere aufgrund technischer Störungen) informiert der AG den AN telefonisch oder per E-Mail schnellstmöglich nach Eintritt der Störung. Der AG informiert den AN zudem über die voraussichtliche Dauer der Störung, die Bedarfsänderung und das Ende der Störung.

4.4. Der AN hat ein Monitoring der Differenzmengen (Ziff. 6) und der Ausgleichsenergie (Ziff. 7) zu etablieren und fortlaufend Vorschläge für eine Verbesserung der Prognoseschärfe insbesondere der Tagesprognose zu unterbreiten und umzusetzen.

5. Beschaffungsportfolio

5.1. Der AG hat die Möglichkeit, die zur Deckung seiner mittel- und langfristigen Verbrauchsprognosen erforderlichen Strommengen mittels sog. Fahrplanlieferungen für die jeweilige Viertelstunde im Kundenbilanzkreis bereitzustellen.

5.2. Der AG hat hierzu die Möglichkeit, Strommengen zu aktuellen Terminmarktkonditionen auf Basis von Einzelkaufverträgen vom AN oder von Dritten zu kaufen oder zu verkaufen. Für den Abschluss von Einzelkauf- bzw. -verkaufverträgen mit dem AN gelten die ergänzenden Regelungen gemäß Ziff. 8 dieses Vertrages. Bei Strommengen von Dritten verpflichtet sich der AN, diese entsprechend der Meldung des AG mittels „**Meldeformular Transfermenge**“ (**Anlage VSK 7**) in den Kundenbilanzkreis aufzunehmen.

5.3. Die im Kundenbilanzkreis bereitgestellten Mengen bilden das Beschaffungsportfolio des AG.

5.4. Das Beschaffungsportfolio des AG wird den prognostizierten Gesamtverbrauch nicht deutlich überschreiten.

6. Differenzmengenausgleich (Lieferung)

Viertelstündliche Abweichungen zwischen der Tagesprognose und dem für die jeweilige Viertelstunde im Kundenbilanzkreis bereitgestellten Beschaffungsportfolio (= Differenzmengen) werden als Kauf- und Verkaufsgeschäfte zwischen den Parteien zu den Preisen entsprechend Ziff. 11.4 ausgeglichen, ohne dass es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung bedarf.

Hierbei gilt:

- Sofern das Beschaffungsportfolio die Tagesprognose übersteigt, findet für die negativen Differenzmengen ein Verkaufsgeschäft von dem AG an den AN statt.
- Sofern die Tagesprognose das Beschaffungsportfolio übersteigt, findet für die positiven Differenzmengen ein Verkaufsgeschäft vom AN an den AG statt.

7. Ausgleichsenergie (Lieferung)

Viertelstündliche Abweichungen zwischen der Tagesprognose und dem IST Verbrauch aller MRI-Entnahmestellen gemäß Anlage VSK 1 in der jeweiligen Viertelstunde (= Ausgleichsenergie) werden als Kauf- und Verkaufsgeschäfte zwischen den Parteien zu den Preisen entsprechend Ziff. 11.5 ausgeglichen, ohne dass es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung bedarf.

Hierbei gilt:

- Sofern die Tagesprognose den IST-Verbrauch übersteigt, findet für die negative Ausgleichsenergie ein Verkaufsgeschäft von dem AG an den AN statt.
- Sofern der IST-Verbrauch die Tagesprognose übersteigt, findet für die positive Ausgleichsenergie ein Verkaufsgeschäft vom AN an den AG statt.

8. Kauf und Verkauf Terminmarktprodukte (Lieferung)

8.1. Allgemeine Bestimmungen zum Kauf und Verkauf von Terminmarktprodukten

Der AG kann entsprechend den folgenden Regelungen Terminmarktprodukte vom AN kaufen:

- Der AN beschafft auf Anweisung des AG die Terminmarkt mengen bzw. -produkte und liefert diese mittels Fahrplanlieferung in den Kundenbilanzkreis. Der Kauf durch den AG erfolgt auf Basis dieses Vertrages. Für den Fall einer Überdeckung aufgrund unvorhergesehener Entwicklungen ist der AN gegenüber dem AG verpflichtet, zu viel beschaffte Mengen von dem AG zu kaufen.
- Die Käufe bzw. Verkäufe werden durch den AG an Handelstagen von 09:00 bis 16:00 Uhr (montags bis donnerstags) sowie 09:00 bis 13:00 Uhr (freitags) per Telefon oder E-Mail beim AN vorgenommen und mit der „**Transaktionsbestätigung Terminmarktprodukte**“ (**Anlage VSK 6**) oder einer gleichwertigen Vorlage vom AN am folgenden Handelstag dokumentiert und per E-Mail an den AG sowie ggf. an eine weitere von dem AG benannte Stelle (in CC) bestätigt. Ausgenommen hiervon sind nur bundesweite bzw. regionale Feiertage in Bayern. Der Kauf bzw. Verkauf mehrerer Terminmarktprodukte für ein oder mehrere Jahre an einem Tag ist möglich. Die Käufe und Verkäufe erfolgen mit einer Leistung von 0,1 MW oder einem natürlichen Vielfachen davon.
- Der AN liefert den Strom nach dem zwischen AG und AN festgelegten Lieferfahrplan, den vereinbarten Preisen und den Regelungen dieses Vertrages. Lieferung und Abnahme der bestellten Strommenge sowie die Übertragung aller Rechte vom AN auf den AG erfolgen frei und unbelastet von Rechten Dritter am Erfüllungsort.
- Der AG nimmt die gelieferten Strommengen ab und vergütet diese nach Maßgabe dieses Vertrages. Bei kurzfristig entstandenen Preisdifferenzen gilt der schriftlich festgehaltene Preis bzw. der aus der Gesprächsaufzeichnung.
- Der Kauf und Verkauf von Terminmarktprodukten ist auf Lieferzeiträume beschränkt, welche die Laufzeit dieses Vertrages nicht überschreiten.

9. Beschaffung Ökostrom-Zertifikate (Lieferung)

Der AN verpflichtet sich, für den AG Zertifikate zu beschaffen, die sicherstellen, dass der an den MRI-Entnahmestellen gemäß **Anlage VSK 1** entnommenen Strom vollständig (d.h. zu 100%) aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde (**Ökostrom**).

„Erneuerbare Energien“ sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

Der AN hat einmal jährlich, spätestens 12 Monate nach Ende des Abrechnungsjahres, dem AG die Einhaltung der vorgenannten Spezifikation der Stromlieferung ohne Aufforderung nachzuweisen. Der Nachweis muss durch eine staatlich anerkannte Technische Überwachungsorganisation (im Weiteren: **TÜO**), einen nach dem europäischen Eco Management and Audit Scheme (im Weiteren: **EMAS**) akkreditierten Umweltgutachter oder einen gleichermaßen geeigneten Gutachter erfolgen.

Für die Beschaffung der Ökostrom-Zertifikate erhält der AN eine Vergütung gemäß Ziff. 11.3.

10. Datenübergabe und sonstige Dienstleistungen (Dienstleistung)

Der AN stellt dem AG täglich bis 14:00 Uhr die Lastgangdaten des laufenden Jahres inklusive der Viertelstundenwerte des Vortages per E-Mail im .csv-Format zur Verfügung. Die Bereitstellung der Lastgangdaten (mit Downloadmöglichkeit) kann alternativ über ein Kundenportal mit passwortgeschütztem, kundenspezifischem Zugang erfolgen oder der AN ermöglicht dem AG einen Zugang zum Datenportal des Netzbetreibers, in welchem der AG die Lastgangdaten selbst abrufen und downloaden kann. Die gegebenenfalls hierfür anfallenden oder hierbei entstehenden Kosten sind in der gemäß Ziff. 11.1 dieses Vertrages vereinbarten Vergütung enthalten.

11. Vergütung und Preise

11.1. Für die nach diesem Vertrag übernommenen Dienstleistungen mit einem beim AN einzurichtenden und geführten Kundenbilanzkreis gemäß Ziff. 2, 3, 4 und 7 stellt der AN dem AG eine Dienstleistungsvergütung in Höhe von

-	Kalenderjahr 2028	<u> </u>	EUR
-	Kalenderjahr 2029	<u> </u>	EUR
-	Kalenderjahr 2030	<u> </u>	EUR

in Rechnung.

11.2. Die Vergütung der nach Ziff. 5.2 seitens des AG von dem AN gekauften bzw. an den AN verkauften Strommengen erfolgt zu den Regelungen in Ziff. 8 zuzüglich der nachstehend beschriebenen Dienstleistungsvergütung.

11.2.1. Kauf und Verkauf von Terminmarktprodukten zu Settlementpreisen (Ziff. 8.1.1)

Die Höhe der Dienstleistungsvergütung beträgt für die gesamte Vertragslaufzeit _____ % des Settlementpreises in EUR/MWh.

11.2.2. Kauf und Verkauf von Terminmarktprodukten zu OTC Preisen (Ziff. 8.1.2)

Die Höhe der Dienstleistungsvergütung beträgt im

- Kalenderjahr 2028 _____ EUR/MWh
- Kalenderjahr 2029 _____ EUR/MWh
- Kalenderjahr 2030 _____ EUR/MWh

11.3. Die Kosten der Ökostrom-Zertifikate gemäß Ziff. 9 der von dem AG entnommenen elektrischen Energie stellt der AN dem AG monatlich als Zuschlag in EUR/MWh für jede MWh gesondert in Rechnung. Die Höhe des Zuschlags beträgt im

- Kalenderjahr 2028 _____ EUR/MWh
- Kalenderjahr 2029 _____ EUR/MWh
- Kalenderjahr 2030 _____ EUR/MWh

11.4. Viertelstündliche negative Differenzmengen nachgemäß Ziff. 6 vergütet der AN gegenüber dem AG zum jeweiligen Stundenpreis der Day-Ahead-Auktion an der EPEX SPOT SE (abrufbar unter EPEX SPOT SE → Marktdaten → Day Ahead Auktion für DE-LU) abzüglich der Dienstleistungsvergütung in EUR/MWh. Viertelstündliche positive Differenzmengen nachgemäß Ziff. 6 vergütet der AG gegenüber dem AN zum jeweiligen Stundenpreis der Day-Ahead-Auktion an der EPEX SPOT SE (abrufbar unter EPEX SPOT SE → Marktdaten → Day Ahead Auktion für DE-LU) zuzüglich der Dienstleistungsvergütung in EUR/MWh. Ändert sich die Produktbezeichnung an der EPEX SPOT oder wird das vorstehende Produkt eingestellt, bestimmen die Vertragsparteien unverzüglich einvernehmlich schriftlich, welches Produkt künftig maßgeblich ist; sie wählen dazu aus dem Produktportfolio der EPEX SPOT das Produkt, welches dem bisherigen Produkt am nächsten kommt.

Die Höhe der Dienstleistungsvergütung beträgt im

- Kalenderjahr 2028 _____ EUR/MWh
- Kalenderjahr 2029 _____ EUR/MWh
- Kalenderjahr 2030 _____ EUR/MWh

11.5. Die Abrechnung der Ausgleichsenergie erfolgt wie folgt:

Die Abrechnung der Differenz in jeder Viertelstunde zwischen der Tagesprognose und dem IST-Verbrauch aller MRI-Entnahmestellen gemäß **Anlage VSK 1** (Ausgleichsenergie) erfolgt auf Basis des veröffentlichten reBAPs. Da der reBAP mit einem zeitlichen Verzug veröffentlicht wird, berechnet der AN monatlich einen angemessenen vorläufigen Abschlag. Nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres, sobald alle benötigten Daten vorliegen, erfolgt eine Endabrechnung der Ausgleichsenergie durch den AN.

11.6. Die Entgelte für die vertragsgegenständliche Netznutzung sowie für Messung und Messstellenbetrieb, ebenso alle seitens des Netzbetreibers abgerechneten Umlagen und Abgaben (KWK-Umlage, Offshore-Netz-Umlage, § 19 StromNEV-Umlage, Konzessionsabgabe etc.) berechnet der AN dem AG ohne Aufschläge weiter.

11.7. Die Abwicklung der Stromsteuer erfolgt gemäß den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, sie wird aktuell für die MRI-Entnahmestellen mit der laufenden Nrn. (Anlage VSK 1) direkt vom AG abgeführt.

11.8. Alle anfallenden Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Der Umsatzsteuerbetrag wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

11.9. Sollten sich durch die Neueinführung oder Änderung von Steuern, Abgaben, Gesetzen oder Verordnungen sowie Festlegungen der Bundesnetzagentur in Bezug auf die Regelungen der bilanziellen Abwicklung der Lieferung von Strom die Kosten für den Bezug oder die Lieferung von Strom unmittelbar oder mittelbar erhöhen oder verringern, so erhöhen oder verringern sich die vereinbarten Preise/ Kosten dementsprechend. In diesem Fall ist der AN berechtigt und im Fall von Minderbelastungen auf Anforderung des AG verpflichtet, die Preise / Kosten entsprechend anzupassen. Dies gilt entsprechend bei Änderungen der Kosten aus bereits bestehenden Steuern, Abgaben, Gesetzen und Verordnungen. Preisänderungen dürfen für keine Vertragspartei einen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.

12. Rechnungslegung, Zahlung, Verzug

12.1. Die Abrechnung erfolgt monatlich nach Ablauf eines Liefermonats, sobald die abrechnungsrelevanten Daten vorliegen. Der AN stellt dem AG dann unmittelbar die jahresanteilige Vergütung gemäß Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und die im Liefermonat anfallenden Vergütungen gemäß Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden., Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden., Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden., Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden., Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und 11.7 in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist nach Eingang einer den Voraussetzungen der Ziff. 12.6 entsprechenden Rechnung innerhalb von 28 Kalendertagen fällig. Etwaige Beanstandungen einer Rechnung, soweit es sich nicht um offensichtliche Fehler handelt, dürfen die Zahlung des vollen Rechnungsbetrages nicht verzögern. Bestehen zwischen den Vertragsparteien Meinungsverschiedenheiten über den in Rechnung gestellten Betrag, so wird der AG auch den Teil der Rechnung bezahlen, über den unterschiedliche Meinungen bestehen. Die Zahlung des strittigen Betrages wird unter Vorbehalt geleistet. Die endgültige Abrechnung erfolgt, nachdem eine Einigung über die Meinungsverschiedenheiten erzielt oder eine rechtskräftige Entscheidung herbeigeführt worden ist.

12.2. Sämtliche Zahlungen sind gebührenfrei und ohne Abzug durch Banküberweisungen zu leisten. Fällt ein Fälligkeitstermin auf einen Sonntag oder Feiertag, so ist die jeweilige Rechnung an dem jeweils nachfolgenden Bankarbeitstag fällig. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem der AN über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann.

12.3. Gegen Ansprüche der jeweils anderen Vertragspartei kann eine Vertragspartei nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Außerdem ist eine Vertragspartei zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als der jeweilige Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

12.4. Im Fall von Zahlungsverzug können von beiden Vertragsparteien Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (im Weiteren: **BGB**) verlangt werden. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

12.5. Die Verjährungsfrist für wechselseitige Ansprüche der Vertragsparteien wegen fehlerhafter Abrechnung (Nachberechnung oder Rückforderung) abweichend von § 195 BGB beträgt fünf Jahre. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 194 ff. BGB.

12.6. Die Abrechnungen sind verständlich und übersichtlich in Papierform zu erstellen und erfolgen jeweils an die in **Anlage VSK 1** aufgeführten Stellen.

12.7. Sofern der AN eine Arbeitsgemeinschaft ist, werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

12.8. Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlung (§§ 812 ff. BGB) kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

13. Vertragslaufzeit, Versorgungszeitraum und Kündigung

13.1. Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und endet zum 31. Dezember 2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

13.2. Die Stromlieferung beginnt am 01. Januar 2028 um 00:00 Uhr und endet am 31. Dezember 2030 um 24:00 Uhr.

13.3. Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

13.4. Das Vertragsverhältnis kann außerordentlich von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, aufgrund derer – unter Berücksichtigung aller im Zusammenhang mit den vertraglichen Pflichten relevanten Umstände und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien – die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses einer Vertragspartei bis zum Ende der Vertragsdauer nicht mehr zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- eine erhebliche Vermögensverschlechterung bei einer der Vertragspartei eintritt,
- eine Vertragspartei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen stellt oder aufgrund eines Gläubigerantrages das vorläufige Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Vertragspartei eröffnet wird,
- gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung verstoßen wird, z. B., wenn der AG mit zwei monatlichen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät.

13.5. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

14. Haftung des AN

Für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromlieferung, die Folge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses sind, haftet der AN nicht, da diese Bereiche nicht Bestandteil der Leistungspflichten des AN aus diesem Vertrag sind. Ansprüche wegen derartiger Lieferstörungen können eventuell gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend gemacht werden. Der AN wird sich im Rahmen des ihm Zumutbaren bemühen, die Schadensursache beim Netzbetreiber aufzuklären. Soweit dem AN Tatsachen bekannt sind, die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängen, wird der AN den AG diese Tatsachen mitteilen.

15. Höhere Gewalt / Einschränkungen der Stromlieferung

15.1. Sollte eine Vertragspartei durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den Zulieferbetrieben, Ausfall der Erzeugungs- und/ oder Übertragungsanlagen, behördliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt, bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erfüllung ihrer Vertragspflichten gehindert sein, so ruhen die Verpflichtungen, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. Die betroffene Vertragspartei wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

15.2. Solange und soweit eine Vertragspartei von ihren Leistungspflichten aufgrund des vorstehenden Absatzes befreit ist, entfallen die entsprechenden Gegenleistungspflichten der jeweils anderen Vertragspartei. In diesen Fällen kann die jeweils andere Vertragspartei auch keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen.

16. Wirtschaftlichkeitsklausel

Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Änderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes bzw. dem Abschluss des Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die Verpflichtungen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, kann jede Vertragspartei die Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen. Diese Wirtschaftlichkeitsklausel findet keine Anwendung auf marktbedingte Preisschwankungen.

17. Sonstige Bestimmungen

17.1. Mündliche Vereinbarungen bestehen zwischen den Vertragsparteien nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

17.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen und wirtschaftlich Vernünftigem dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

17.3. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ist nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Vertragspartei wird seine Zustimmung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe verweigern.

17.4. Datenschutz: Die für die Abrechnung und sonstige Ausführungen des Vertragsverhältnisses benötigten Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden vom AN lediglich weitergegeben, soweit dieses zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Netzbetreibern.

17.5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist München.

17.6. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage VSK 1: MRI-Entnahmestellen

Anlage VSK 2: Das Angebot des AN samt Beschaffungskonzept

Anlage VSK 3: Die dem AN im Vergabeverfahren schriftlich erteilten Auskünfte und Mitteilungen

Anlage VSK 4: Die Vergabeunterlagen

Anlage VSK 5: Kontaktdatenblatt

Anlage VSK 6: Transaktionsbestätigung Terminmarktprodukte

Anlage VSK 7: Meldeformular Transfermenge

München, den _____, den _____

Für den AG

Für den AN

Marie le Claire

Kaufmännische Direktorin

Klinikum der Technischen Universität München

(TUM Klinikum)

Übersicht Entnahmestellen TUM Klinikum

Lfd. Nr.	Entnahmestelle / Liegenschaft	Rechnungsanschrift	Messlokations-ID	MaLo-ID	Zählernummer	Zählverfahren	Spannungsebene	Netzbetreiber	Jahresverbrauch 2024 in kWh	Jahresverbrauch 2025 in kWh	Prognose jährlicher Jahresverbrauch in 2028-2030 kWh/a
1	Zellstr. 4, 81667 München	Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum) Ismaninger Straße 22 81675 München	DE0004448167520000000000090865557	50812116264	Virtuell_116264	RLM	MSP	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG		39.350.267,74	39.350.267,74
2	Biedersteiner Straße 29, 80802 München	Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum) Ismaninger Straße 22 81675 München	DE0072488080200000000000030099684	50819646826	A80914	RLM	MSP	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG		1.960.105,09	1.960.105,09
3	Ismaningerstr. 15, 81675 München	Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum) Ismaninger Straße 22 81675 München	DE0004448167500000000000090865555	50811547288	W21898	RLM	NSP	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG		31.096,98	31.096,98
4	Möhlstraße 26, 81675 München	Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum) Ismaninger Straße 22 81675 München	DE0004448167500000000000090865615	50810751971	A84518	SLP	NSP	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG	71.520,00	78.320,00	74.920,00
5	Blutenburgstr. 85, 80634 München	Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum) Ismaninger Straße 22 81675 München	DE0004448063400000000000090863095	50804013345	Y78863	SLP	NSP	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG	75.064,00	68.614,00	71.839,00
6	Technische Zentrale Lazarettstraße 36 80636 München	Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum), Deutsches Herzzentrum Lazarettstr. 36, 80636 München	DE0004448033500000000000090863153	50802521746	A86097a	RLM	MSP	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG	3.873.429,40	3.066.281,00	3.200.000,00
7	Schwesterwohnheim Funkerstraße 12 80636 München	Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum), Deutsches Herzzentrum Lazarettstr. 36, 80636 München	DE0004448063600000000000090863229	50803129846	W21442a	RLM	NSP	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG	106.801,78	110.065,79	110.000,00

Gesamtverbrauch: 44.798.228,81 kWh

Transaktionsbestätigung Terminmarktprodukte

Ansprechpartner AG:

Name: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Ansprechpartner AN:

Name: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Bitte ankreuzen: Kauf Verkauf

Produkt: _____

Menge: _____ [MW]

Preis: _____ [€/MWh]

Datum: _____

Unterschrift AG_____
Unterschrift AN

Meldeformular Transfermenge

Transferlastprofil Gemäß E-Mail vom _____ (Datum/Uhrzeit)

Energiemenge _____ MWh

Lieferzeitraum _____ (Datum) 0:00 Uhr bis _____ (Datum) 24:00 Uhr

Herkunftsbilanzkreis _____ (Name des Bilanzkreises)

– Übergabestelle Bilanzkreis _____ (des AN)

Das zur Ermittlung der Bezugswerte und zur Kalkulation zugrunde gelegte Transferlastprofil ist Vertragsbestandteil.

– (Ort, Datum)

(Unterschrift AG)

– (Ort, Datum)

(Unterschrift AN)